

Satzung des Schulvereins St. Albertus Magnus Stuttgart e. V.

i.d.F. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13.11.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahr 1957 gegründete Verein führt den Namen **Schulverein St. Albertus Magnus Stuttgart e.V.** und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 1164 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden ausschließlich erreicht durch ideelle und finanzielle Unterstützung von Projekten und Personen zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Albertus-Magnus-Gymnasiums in Stuttgart-Bad Cannstatt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins bejaht und deren Erfüllung fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet, schriftlich vorzulegen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist diese Entscheidung weder zu begründen noch anfechtbar. Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, so wird der Eintritt mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen und jährlich bis möglichst im September, spätestens jedoch im Dezember, bezahlt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grunde. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3tel Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig beschließt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beitragszahlung endet mit dem Geschäftsjahr, in das der Todeszeitpunkt, der Austritt oder der Ausschluss fällt. Bereits bezahlte Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (5) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die sich bei der Förderung des Albertus-Magnus-Gymnasiums oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vorsitzenden des Vereins den Ehrenvorsitz verleihen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,

- lit. a) - c) sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB -

- d) dem jeweiligen Schulleiter des Albertus-Magnus-Gymnasiums,
- e) dem Schriftführer,
- f) drei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern,
- g) dem jeweiligen Stadtdekan Stuttgart,

- lit. d) bis g) als erweiterter Vorstand.

Soweit in dieser Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist darunter der Vorstand gemäß vorstehend a) bis g) zu verstehen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schulleiters des Albertus-Magnus-Gymnasiums und des Stadtdekan werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wählbare Mitglieder des Vorstands können nur persönliche Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer für die Dauer von 3 Jahren. Die Ämtervergabe bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl gültig.
- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied i.S. § 26 BGB. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt.

- (5) Der Stadtdekan als Vorstandsmitglied scheidet spätestens mit Beendigung seines Amtes als Stadtdekan aus dem Vorstand des Vereins aus. Das Amt eines anderen Mitglieds des Vorstandes, endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme der Mitglieder. Er bereitet die Angelegenheiten vor, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und vollzieht deren Beschlüsse. Er hat im Übrigen zur Erfüllung des in § 2 der Satzung genannten Zweckes entsprechend der ihm gegebenen Möglichkeiten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch die Einladung aller Mitglieder in Textform, auch per Telefax, E-Mail, SMS oder Messenger-Dienst, mit einwöchiger Frist einberufen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern dieser nicht anwesend ist, entscheidet der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (9) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt; notwendige Barauslagen werden jedoch ersetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres, durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragen oder der Vorstand es für erforderlich hält.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform, auch per Telefax, E-Mail, SMS oder Messenger-Dienst, einzuberufen. Der Lauf der Ladungsfrist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. dem der (elektronischen) Absendung folgenden Tag; der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
 - a) die Wahl der in § 5 genannten Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl des Kassenprüfers,
 - c) den jährlichen Finanzplan,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und des Revisionsberichts,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner von ihnen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des

Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache auf ein vom Versammlungsleiter zu bestimmendes Mitglied übertragen werden.

- (5) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ferner bedürfen die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder, sofern mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit denjenigen Tagesordnungspunkten, bei denen Beschlussunfähigkeit vorlag, einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medien beschließt die Versammlung.
- (7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abhaltung der Versammlung eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer gemäß § 5 Abs. 1 e), sofern nicht der Versammlungsleiter eine andere Person, die auch Nichtmitglied sein kann, zum Protokollführer bestimmt.
- (8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen; diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Finanzierung, Kassenprüfer

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträge aus sonstigen Geldern. Vom am Ende des Vorjahres vorhandenen Vereinsvermögen dürfen höchstens 5 % im darauffolgenden Jahr entnommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt drei Jahre und endet mit dem Tag, an dem dessen Nachfolger gewählt ist. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung, die Ausgabenbelege sowie den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Gelder auf ordnungsgemäße Verbuchung sowie Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Schatzmeister hat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für Zwecke der weiteren Förderung des Albertus-Magnus-Gymnasiums in

Stuttgart-Bad Cannstatt, sofern dieses nicht mehr weiter besteht zur Förderung der katholischen Schulen und der kirchlichen Jugenderziehung im Mittleren Neckarraum.